



UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES

Prüfungsordnung

für den MBA-Studiengang

General Management

vom 1. Januar 2008

Die Behörde für Wissenschaft und Forschung hat gemäß § 116 Absatz 3 in Verbindung mit § 108 Absätze 2 bis 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert am 06. Februar 2008 (HmbGVBl. 2008 S. 63), die vom Hochschulsenat der Hamburger Fern-Hochschule am 12. April 2008 beschlossene Prüfungsordnung für den MBA-Studiengang General Management am 27. Juni 2008 in der nachstehenden Fassung genehmigt.

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Zweck der Prüfung
- § 4 Akademischer Grad

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

- § 5 Leistungsnachweise
- § 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistung – Gesamtprädikat
- § 7 Ablegung der Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende – Prüfungskommission
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße
- § 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

III Master-Prüfung

- § 14 Allgemeine Regelungen
- § 15 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtmodulen
- § 16 Zulassung zur Master-Thesis
- § 17 Master-Thesis
- § 18 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

IV Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 21 Widerspruch
- § 22 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten
- § 23 Inkrafttreten

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für den weiterbildenden MBA-Studiengang General Management mit berufsqualifizierendem Abschluss, der von der Hamburger Fern-Hochschule (HFH) in Fernstudienform durchgeführt wird. Die Prüfungsordnung gilt für den o. g. Studiengang als berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium und als Vollzeit-Fernstudium.

§ 2 Regelstudienzeit

- (1) Der MBA-Studiengang General Management umfasst eine Regelstudienzeit von 4 Semestern zuzüglich eines Semesters für die Master-Thesis (berufsbegleitendes Teilzeit-Fernstudium) bzw. 3 Semestern zuzüglich eines Semesters für die Master-Thesis (Vollzeit-Fernstudium).
- (2) Die Master-Prüfung kann vor Ablauf der Regelstudienzeit bei Nachweis der in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen abgelegt werden.

§ 3 Zweck der Prüfung

- (1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Master-Thesis bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die erforderlich sind, um in den ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeldern die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Probleme zu lösen sowie wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbstständig in der Praxis anzuwenden.
- (2) Mit den studienbegleitenden Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden die grundlegenden Kenntnisse und Fähigkeiten in den jeweiligen Modulen erworben haben, die erforderlich sind, um das Studienziel zu erreichen.
- (3) Mit der Master-Thesis soll festgestellt werden, ob die Studierenden in der Lage sind, ein Problem aus ihrem beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und dabei die notwendigen Transferleistungen zu erbringen.

§ 4 Akademischer Grad

Die HFH verleiht auf Grund der bestandenen Master-Prüfung im MBA-Studiengang General Management den akademischen Grad „Master of Business Administration“. Der akademische Grad kann auch in der abgekürzten Formulierung „MBA“ geführt werden. Weitergehende Informationen über das zu Grunde liegende Studium erteilt das „Diploma Supplement“.

II Allgemeine Prüfungsgrundsätze

§ 5 Leistungsnachweise

- (1) Der Leistungsnachweis in einem Modul wird durch eine Prüfungsleistung oder/und eine Studienleistung erbracht.
- (2) Studienleistungen sind bewertete, jedoch nicht benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsart in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt gemäß § 6 Absatz 2.
- (3) Prüfungsleistungen sind bewertete und benotete Individualleistungen der Studierenden, die im Rahmen eines Prüfungsvorganges und einer in Absatz 4 geregelten Prüfungsform in einem Modul erbracht werden. Ihre Bewertung erfolgt differenziert gemäß § 6 Absatz 3.
- (4) Arten des Nachweises einer Studien- bzw. Prüfungsleistung sind gemäß der Studienordnung für den weiterbildenden MBA-Studiengang General Management:
 - (a) die Klausurarbeit (mindestens 90 Min., höchstens 180 Min. Dauer),
 - (b) die mündliche Prüfung (mindestens 20 Min., höchstens 45 Min. Dauer),
 - (c) die Hausarbeit (Bearbeitungsdauer höchstens acht Wochen),
 - (d) die Komplexe Übung (mindestens 60 Min.).
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen können als kontrollierte Leistungsnachweise (Klausurarbeit, Mündliche Prüfung oder Komplexe Übung) und als nicht kontrollierte Leistungsnachweise (Hausarbeit oder Komplexe Übung) erbracht werden.
- (6) Die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden sind bei der Organisation der Prüfungen zu berücksichtigen.
- (7) Die Schutzbestimmungen und Fristen über den Mutterschutz sowie über die Elternzeit sind gemäß HmbHG entsprechend zu beachten. Entsprechende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistung – Gesamtprädikat

- (1) Prüfungsleistungen sind differenziert gemäß Absatz 3 bzw. Absatz 4 zu bewerten.
- (2) Studienleistungen werden unbenotet mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Für die differenzierte Bewertung einer Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut
Die Note „sehr gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen durch Eigenart, Wissensumfang und Form sowie durch Klarheit der Darstellung besonders hervorragen.

2 = gut
Die Note „gut“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen nach Inhalt und Form erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegen.

3 = befriedigend

Die Note „befriedigend“ ist zu erteilen, wenn es sich um Leistungen handelt, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entsprechen.

4 = ausreichend

Die Note „ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen trotz vorhandener Mängel im Ganzen den Mindestanforderungen entsprechen.

5 = nicht ausreichend

Die Note „nicht ausreichend“ ist zu erteilen, wenn die Leistungen wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entsprechen.

Zur differenzierteren Bewertung können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Die Note eines Moduls entspricht der Bewertung der Prüfungsleistung oder wird bei mehreren Prüfungsleistungen je Modul aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten für die jeweiligen Prüfungsleistungen ermittelt. Die Note des Moduls lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend,
über 4,0	nicht ausreichend.

Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, müssen die Noten der jeweiligen Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ (4,0) lauten.

- (5) Das Gesamtprädikat einer bestandenen Master-Prüfung wird aus dem gewichteten Durchschnitt der jeweiligen Modulnoten und der Master-Thesis errechnet. Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt

bis 1,5	sehr gut bestanden,
über 1,5 bis 2,5	gut bestanden,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend bestanden,
über 3,5 bis 4,0	bestanden.

- (6) Der Notendurchschnitt ist als arithmetisches Mittel zu berechnen. Die Modulnoten werden auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Sie werden mit dieser einen Dezimalstelle der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten bzw. Gesamtprädikate zu Grunde gelegt.

- (7) Die Noten der Prüfungsleistungen werden den betreffenden Studierenden mitgeteilt.

§ 7 Ablegung der Prüfungen

- (1) Zu den Prüfungen im MBA-Studiengang General Management wird nach schriftlicher oder elektronischer Anmeldung zugelassen, wer die in der vorliegenden Prüfungsordnung vorgeschriebenen Voraussetzungen nachweist. Der Prüfungsanspruch gilt für die Dauer der Immatrikulation.
- (2) Die Master-Thesis kann erst nach Bestehen aller Studien- und Prüfungsleistungen des ersten bis dritten Regelstudiensemesters begonnen werden. Die Dekanin oder der Dekan kann nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen zulassen, wenn die Regelung zu einer unbilligen Härte, insbesondere zu einer aus familiären und sozialen Gründen nicht zu verantwortenden Verlängerung des Studiums führt und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.
- (3) Machen Studierende durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, oder die Bearbeitungszeit angemessen verlängern. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen in den Studiengängen, die an der HFH angeboten werden, und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören als Mitglieder an:
 - je ein hauptberuflich Lehrender oder eine hauptberuflich Lehrende der Fachbereiche gemäß Statut der HFH (Vorsitzender/Vorsitzende und dessen/deren Stellvertretung),
 - je eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter der Fachbereiche,
 - je ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin der Fachbereiche.Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt im Regelfall ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden vom Senat auf Vorschlag der Fachbereichsräte aus dem Kreise der hauptberuflich Lehrenden bestellt. Die übrigen Mitglieder werden von dem/der Vorsitzenden auf Vorschlag der Fachbereichsräte bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Für die Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen ist der Prüfungsausschuss gemäß HmbHG nicht zuständig.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung der Studierenden zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.
- (5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt u.a. die Beschlussfähigkeit und das Verfahren der Beschlussfassung.

§ 9 Prüfende – Prüfungskommission

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsmodul an der HFH lehrt und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Hauptberuflich Lehrende können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes als Prüfende bestellt werden. Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff als Prüfende bestellt werden. In Ausnahmefällen können auch Personen als Prüfende bestellt werden, die nicht Angehörige der HFH sind, sofern sie mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen bzw. Prüfer werden vom zuständigen Dekan oder von der zuständigen Dekanin bestellt.
- (2) Der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin bestimmt aus dem Kreise der bestellten Prüferinnen und Prüfer die Prüfenden für die Master-Thesis der Studierenden. Den Studierenden sind die Namen der Prüfenden rechtzeitig, nach Möglichkeit spätestens 14 Tage vor der jeweiligen Prüfung oder dem jeweiligen Prüfungsabschnitt, bekannt zu geben. Alle Prüfenden, die an der Bewertung der Master-Thesis beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.
- (3) Die bestellten Prüfenden nehmen unter Beachtung der verfahrensrechtlichen Festlegungen der HFH die Prüfungen ab. Sie sind in ihrem fachlichem Urteil unabhängig. § 8 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen können mit mehreren Studierenden (Gruppenprüfung) durchgeführt werden.
- (2) Wird eine mündliche Prüfung von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen (Kollegialprüfung), können die Studierenden in den einzelnen Prüfungsmodulen von jedem Mitglied der Prüfungskommission geprüft werden. Findet die Prüfung nicht als Kollegialprüfung statt, ist sie in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers durchzuführen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer wird gemäß § 9 Absatz 1 bestellt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüferinnen bzw. Prüfern unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.
- (4) Bei mündlichen Prüfungen werden nach Maßgabe des vorhandenen Platzes Mitglieder der HFH als Zuhörende zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in derselben Prüfungsperiode unterziehen wollen, können vom Prüfungsausschuss als Zuhörende ausgeschlossen werden. Im Übrigen sind Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, zu bevorzugen. Die Zulassung als Zuhörende erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsnote an die Geprüften. Der Prüfungsausschuss kann die Öffentlichkeit auf Antrag von zu Prüfenden ausschließen.

§ 11 Wiederholung von Prüfungen

- (1) Nicht bestandene Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Wird eine Prüfungsleistung schlechter als 4,0 benotet, kann sie gemäß Absatz 3 wiederholt werden.
- (3) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden.
- (4) Die Wiederholung einer Studien- oder Prüfungsleistung kann in der Regel frühestens nach 6 Wochen erfolgen.
- (5) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Beurteilung zu verbessern, ist ausgeschlossen. Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt, dass deren Ergebnis durch das Ergebnis der Wiederholung ersetzt wird.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstöße

- (1) Versäumen Studierende ohne triftigen Grund einen für sie bindenden Prüfungstermin, so erhalten sie die Note „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0). Dasselbe gilt, wenn Studierende eine schriftliche Studien- oder Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringen oder wenn sie von einer begonnenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktreten.
- (2) Der für das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Prüfungsamt nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) durch den Studierenden oder die Studierende schriftlich angezeigt werden. Im Falle des Rücktrittes von der Prüfung am Prüfungstag ist der Grund durch den Studierenden oder die Studierende über die Aufsicht führende Person beim Prüfungsamt schriftlich anzuzeigen. Bei Krankheit des oder der Studierenden bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder eines bzw. einer pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der HFH benannten Arztes oder einer von der HFH benannten Ärztin verlangt werden. Wird der Grund vom Prüfungsamt anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis ihrer Leistungsnachweise durch Täuschung zu beeinflussen, werden die betreffenden Leistungsnachweise mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches nach Satz 1 bzw. über die Anerkennung der Gründe für den Rücktritt bzw. das Versäumnis nach Absatz 2 trifft der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen nach Bekanntwerden des Vorkommnisses; die Studierenden haben das Recht, innerhalb von 3 Wochen nach dem Termin der betreffenden Prüfung schriftlich Stellung zu nehmen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Leistungsnachweises ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) In schwerwiegenden Fällen der Täuschung (gemäß Absatz 3) und der Störung des Prüfungsablaufes (gemäß Absatz 4) können die Studierenden von der Erbringung weiterer Leistungsnachweise ausgeschlossen werden. Dies schließt die Möglichkeit einer Exmatrikulation ausdrücklich mit ein. Näheres zu anderen möglichen Sanktionen regelt die HFH in einer gesonderten Verordnung. Von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtführenden ist ein Vermerk über das Vorkommnis anzufertigen, der dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zuzuleiten ist.

§ 13 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem wirtschaftswissenschaftlichen Master-Studiengang erbracht wurden.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Master-Hochschulstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit durch die HFH festgestellt wurde. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der HFH im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß der Absätze 1 bis 2 angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis vorzunehmen.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

III Master-Prüfung

§ 14 Allgemeine Regelungen

- (1) Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des MBA-Studienganges General Management. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die fachlichen Zusammenhänge der Module beherrschen, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und den notwendigen Transfer in die Berufspraxis zu leisten.
- (2) Die Master-Prüfung besteht aus:
 - (a) den Prüfungen in den Pflichtmodulen (§15) und
 - (b) der Master-Thesis (§ 17).

Der Prüfungsplan für den Master-Prüfungsteil (a) wird in einer hochschulinternen Ordnung festgelegt.

§ 15 Art und Umfang der Prüfungen in den Pflichtmodulen

- (1) In den Pflichtmodulen der Master-Prüfung haben die Studierenden in jedem der nachstehenden Module folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Management Fundamentals	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 120 Min.
2. Strategic Management	Studienleistung	Komplexe Übung
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 120 Min.
3. Corporate Finance and Controlling	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 120 Min.
4. Innovation Management	Studienleistung	Komplexe Übung
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 180 Min.
5. Change Management	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 180 Min.
	Prüfungsleistung	Komplexe Übung
6. Business Planning	Prüfungsleistung	Komplexe Übung
7. Business Simulation	Prüfungsleistung	Komplexe Übung
8. Network Management	Studienleistung	Komplexe Übung
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 180 Min.
9. Relationship Marketing	Studienleistung	Komplexe Übung
	Prüfungsleistung	Klausurarbeit, 180 Min.

- (2) Die Noten für die Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen der Master-Prüfung sind gemäß § 6 Absatz 3 und 4 zu bilden.
- (3) Termine für Studien- und Prüfungsleistungen werden entsprechend dem Prüfungs- und Ablaufplan angeboten. Die Studierenden entscheiden durch ihre individuelle Studienplanung und Prüfungsanmeldung über die Wahrnehmung der Termine.

§ 16 Zulassung zur Master-Thesis

- (1) Zur Master-Thesis wird grundsätzlich zugelassen, wer
 1. an der Hamburger Fern-Hochschule im MBA-Studiengang General Management immatrikuliert ist und
 2. alle Prüfungsleistungen in den Pflichtmodulen des 1. bis 3. Regelstudiensemesters erfolgreich bestanden hat.
- (2) Eine Nichtzulassung trotz Vorliegens der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 ist zu begründen.
- (3) Die Anmeldung zur Master-Thesis erfolgt gemäß hochschulinterner Festlegungen. Nach Eingang der Anmeldung wird durch das Prüfungsamt geprüft, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (4) Sind die Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis nach Absatz 1 erfüllt, wird das Genehmigungsverfahren des Themas der Master-Thesis durch das Prüfungsamt eröffnet.
Das Genehmigungsverfahren wird durch Entscheid des zuständigen Fachbereichs auf der Grundlage der vom Studierenden eingereichten Unterlagen zur Themenvereinbarung abgeschlossen.

§ 17 Master-Thesis

- (1) In der Master-Thesis sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, ein Problem aus dem ihrem Studiengang entsprechenden beruflichen Tätigkeitsfeld selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten und dabei in die modulübergreifenden Zusammenhänge einzuordnen.
Die Master-Thesis ist eine theoretische Untersuchung oder eine experimentelle oder empirische Arbeit in schriftlicher Form.
- (2) Die Master-Thesis ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von den nach § 9 Absatz 2 bestellten Prüferinnen bzw. Prüfern zu betreuen.
- (3) Das Thema der Master-Thesis sollte zur Sicherung der in Absatz 1 formulierten Zielstellung aus dem Berufsfeld der Studierenden abgeleitet werden, um einen hohen Anwendungsbezug realisieren zu können.
- (4) Themen für die Master-Thesis – vor allem interdisziplinäre und komplexe Problemstellungen aus der Praxis – können in Abhängigkeit vom Bearbeitungsumfang als Gruppenarbeit für bis zu drei Studierende vergeben werden.
In diesem Fall müssen die Beiträge der einzelnen Studierenden abgrenzbar und individuell bewertbar sein.
- (5) Die Studierenden haben der HFH rechtzeitig ein Thema für die Master-Thesis und die Namen der Betreuenden gemäß Absatz 2 zur Genehmigung vorzuschlagen, frühestens jedoch mit Beginn des vierten Regelstudiensemesters. Sind Studierende nicht in der Lage, ein geeignetes Masterarbeitsthema vorzuschlagen, haben sie einen Antrag an den zuständigen Fachbereich auf Zuweisung eines Themas zu stellen. Geeignete Themen können von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der HFH gemäß § 9 Absatz 1 angeboten werden.
- (6) Das Thema der Master-Thesis wird durch den Dekan oder die Dekanin des Fachbereiches Wirtschaft bestätigt.

- (7) Das Thema der Master-Thesis ist so zu wählen, dass die Bearbeitung innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten möglich ist.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Hälfte der vereinbarten Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Studierenden bzw. des Studierenden oder der Betreuerin bzw. des Betreuers die Bearbeitungszeit um maximal zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung trifft der zuständige Dekan oder die zuständige Dekanin in Absprache mit den Betreuenden.

- (8) Die Master-Thesis ist fristgemäß und entsprechend den Festlegungen der HFH einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master-Thesis nicht fristgemäß abgeliefert und werden zwingende Gründe für das Versäumnis nicht anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ beurteilt.
- (9) Bei der Abgabe der Master-Thesis haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (10) Die Master-Thesis wird von der betreuenden Prüferin bzw. dem betreuenden Prüfer als Erstgutachter/in und von einer zweiten Prüferin bzw. einem zweiten Prüfer als Zweitgutachter/in bewertet. Die Prüfer werden gemäß § 9 Absatz 2 ausgewählt und bestellt.
- (11) Auf Antrag eines oder einer der die Master-Thesis bewertenden Prüfenden – sofern diese meinen, die Master-Thesis sonst nicht abschließend oder sicher beurteilen zu können – findet vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung ein ergänzendes Kolloquium (mündliche Prüfung gemäß § 10) über die Master-Thesis statt. In diesem Fall bezieht jede Prüferin und jeder Prüfer das Ergebnis des Kolloquiums in ihre bzw. seine Bewertung der Master-Thesis ein. Die Note der Master-Thesis ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertung beider Prüfenden gemäß § 6 Absatz 4.
- (12) Wird in besonderen Fällen ein weiteres Gutachten nötig, beantragt der zuständige Dekan bzw. die zuständige Dekanin beim Prüfungsausschuss die Zulassung eines Drittgutachters oder einer Drittgutachterin. Der Antrag des Dekans oder der Dekanin ist zu begründen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag des Dekans bzw. der Dekanin. Der Präsident bzw. die Präsidentin ist über den Entscheid zu informieren. Die Note des Drittgutachtens geht in die Mittelwertbildung der Gesamtnote für die Master-Thesis gemäß Absatz 10 gleichrangig ein. § 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt dabei entsprechend.

Beurteilt ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Master-Thesis als „nicht ausreichend“, der bzw. die andere aber als „ausreichend“, so legt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit dem zuständigen Dekan bzw. mit der zuständigen Dekanin die Arbeit einem Drittgutachter bzw. einer Drittgutachterin zur schriftlichen Beurteilung vor. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mindestens mit „ausreichend“, so wird die Note der Master-Thesis als arithmetisches Mittel der drei Bewertungen, jedoch nicht schlechter als 4,0 festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

- (13) Lautet die Beurteilung der Master-Thesis – gebildet aus den Noten der Gutachten – nicht mindestens „ausreichend“, ist die Master-Prüfung insgesamt nicht bestanden. Die Master-Thesis muss mit neuem Thema – gegebenenfalls unter Wechsel der betreuenden Prüferin bzw. des betreuenden Prüfers – unverzüglich wiederholt werden. Führt auch die Wiederholung der Master-Thesis nicht mindestens zur Beurteilung „ausreichend“, so ist eine weitere Wiederholung ausgeschlossen; die Master-Prüfung im MBA-Studiengang General Management an der HFH ist endgültig nicht bestanden.

Das Prüfungsamt erteilt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

- (14) Ist bei Gruppenarbeiten eine individuelle Leistung mit „nicht ausreichend“ benotet, so ist für den betreffenden Studierenden die Master-Thesis nicht bestanden.
- (15) Bei Wiederholung der Master-Thesis ist eine Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn bei der ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wurde. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der vorstehenden Absätze.

Ist die Master-Prüfung nicht oder endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag der Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Master-Prüfung nicht bzw. endgültig nicht bestanden ist.

§ 18 Master-Zeugnis und Master-Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung ist innerhalb von 10 Wochen nach Feststellung der letzten Teilnote der Master-Prüfung ein Master-Zeugnis mit dem Datum der Feststellung der letzten Teilnote der Master-Prüfung auszustellen, das die Modulnoten nach § 15, das Thema und die Note der Master-Thesis sowie das Gesamtprädikat der Master-Prüfung enthält.

Das Master-Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

- (2) Das Gesamtprädikat des Master-Abschlusses wird als gewichtetes Mittel (Zahlenwert Z) aus
- dem Mittelwert der Modulnoten gemäß § 15 (Zahlenwert Z_1) und
 - der Note für die Master-Thesis gemäß § 17 (Zahlenwert Z_2)

nach der Formel $Z = 0,6 Z_1 + 0,4 Z_2$

berechnet.

Die dem Gesamtprädikat zugrunde liegende Note wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung festgelegt. Das Gesamtprädikat ist gemäß § 6 Absatz 5 zu bilden.

- (3) Bei überragenden Leistungen kann der Präsident oder die Präsidentin auf Vorschlag des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin anstelle des Prädikates „sehr gut bestanden“ die Erteilung des Gesamtprädikates „mit Auszeichnung bestanden“ beschließen. Die Gründe eines solchen Beschlusses sind schriftlich festzuhalten.
- (4) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung ist eine Master-Urkunde mit dem Datum des Master-Zeugnisses auszustellen. Sie wird von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der HFH versehen.
- (5) Mit dem Master-Zeugnis und der Master-Urkunde wird ein Diploma Supplement und ein Transcript of Records ausgestellt.

IV Schlussbestimmungen

§ 19 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Haben Studierende bei einer Prüfung einschließlich des Erwerbs von Studienleistungen getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt und durch den Prüfungsausschuss bestätigt, kann nachträglich die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewerten, die weiteren davon berührten Noten entsprechend berichtigt und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Master-Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die betreffenden Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, ist nach Hamburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung zu verfahren.
- (3) Das unrichtige Master-Zeugnis sowie gegebenenfalls die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Master-Zeugnisses, ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Die Einsicht in alle in Klausurform erbrachten Prüfungsleistungen sowie nicht bestandene Studienleistungen wird auf schriftlichen Antrag der Studierenden gewährt. Der Antrag ist innerhalb von 6 Kalenderwochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung zu stellen.
- (2) Die Einsichtnahme der Studierenden in die Bewertung bzw. Begutachtung von Hausarbeiten und Master-Thesis erfolgt durch Übersendung von Kopien der Gutachten. Ein gesonderter Antrag der Studierenden ist nicht erforderlich.

§ 21 Widerspruch

- (1) Es besteht für die Studierenden das Recht auf Widerspruch in Prüfungsangelegenheiten.
- (2) Der Widerspruch ist substantiell zu begründen und – für jede Studien- und Prüfungsleistung gesondert – nachweisbar (zweckmäßig per Einschreiben) dem Widerspruchsausschuss der HFH innerhalb von 12 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung / Benotung mitzuteilen. Die Frist für den Widerspruch gegen die Benotung der Master-Thesis beträgt 4 Wochen nach Zustellung des Gutachtens.
- (3) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Hochschule. Ihm gehören an:
 1. ein durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten bestimmtes Mitglied der Hochschule möglichst mit der Befähigung zum Richteramt,
 2. je ein Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren und der Studierenden.

Die Mitglieder nach Satz 2 Ziffer 2 werden vom Senat auf Vorschlag ihrer Gruppe für zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder dürfen nicht zugleich dem Prüfungsausschuss angehören.

- (4) Das nach Absatz 3 Ziffer 1 bestimmte Mitglied ist die oder der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses. Sie oder er kann selbstständig entscheiden, wenn der Sachverhalt ohne Mühe zu ermitteln ist oder es sich um einfache oder – in gleichgelagerten Fällen – um schon entschiedene Rechtsprobleme handelt. Eine Entscheidung des Widerspruches im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der übrigen Mitglieder widerspricht.
- (5) Der Widerspruchsausschuss kann die Beteiligten am Prüfungsgeschehen anhören. Hält der Widerspruchsausschuss nach Anhörung des Fachbereichs einen die Bewertung von Prüfungsleistungen betreffenden Widerspruch für begründet, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut zu bewerten sind und/oder andere Prüfungsleistungen erneut zu erbringen sind. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende bestellt werden.

§ 22 Bekanntmachungen in Prüfungsangelegenheiten

- (1) Die HFH gibt jeweils zu Beginn des Semesters einen verbindlichen Prüfungsplan heraus, der jedem bzw. jeder eingeschriebenen Studierenden des MBA-Studiengangs General Management übersandt wird.
- (2) Die Prüfungsordnung und ihre Änderungen werden den eingeschriebenen Studierenden des MBA-Studiengangs General Management übersandt und im WebCampus der HFH bekannt gegeben.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2008 in Kraft .